

► Erbschaft- und Schenkungsteuer

Mitnahme auf gemeinsame Luxuskreuzfahrt keine Schenkung

| Einen aufsehenerregenden Fall hatte jüngst das FG Hamburg zu entscheiden. Der Kläger hatte seine Lebensgefährtin zu einer mehrmonatigen Weltreise eingeladen. Die Gesamtkosten für die Kreuzfahrt mit Penthouse Suite und Butlerservice beliefen sich auf rund 500.000 EUR. Das FG sah darin – anders als das FA – keinen schenkungsteuerlich relevanten Vorgang. Dies soll auch für die übernommenen Kosten für Anreise, Flüge, Ausflüge und Verpflegung gelten (FG Hamburg 12.6.18, 3 K 77/17, Rev. BFH: II R 24/18). |

Nach Auffassung des Gerichts hat der Kläger seiner Lebensgefährtin zwar ein eigenes Forderungsrecht gegenüber dem Reiseveranstalter eingeräumt. Da die Zuwendung aber daran geknüpft war, den Kläger zu begleiten, habe sie darüber nicht frei verfügen können. Daher sei die Mitnahme als bloße Gefälligkeit einzustufen und nicht als freigebige Zuwendung i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG. Eine Vermögensmehrung sei auch nicht durch den Verzicht auf den Wertersatz eingetreten, da es sich um sog. Luxusaufwendungen handelte, die die Lebensgefährtin sonst nicht getätigt hätte. Allein der gemeinsame Konsum einer sich verbrauchenden Leistung führe nicht zu einer freigebigen Zuwendung, weil in diesem Fall keine Verschiebung einer Vermögenssubstanz – weder im Rechtssinne noch wirtschaftlich – eintritt.

PRAXISTIPP | Die Grundsätze des Besprechungsfalls können für ähnlich gelagerte, potenziell schenkungsteuerrechtliche Sachverhalte von Bedeutung sein. Im Übrigen gilt: Dort wo eine nicht beabsichtigte freigebige Zuwendung in Betracht kommt, kann es sinnvoll sein, vorab rechtzeitig gestalterische Alternativen zu erwägen, die einer Schenkung entgegenstehen (so Anm. Lutter, EFG 18, 1559). Bei weiterhin zu erwartendem Widerstand der FÄ sind unter Hinweis auf die Besprechungsentscheidung Einspruch und ggf. Klage geboten.

► Rückforderung von Kindergeld

Erllass wegen sachlicher Unbilligkeit bei der Anrechnung von Kindergeld auf SGB-II-Leistungen

| Haben Eltern zu Unrecht Kindergeld bezogen und erlangt die Familienkasse später Kenntnis davon, wird das Kindergeld rückwirkend zurückgefordert. Dadurch kann es zu einer empfindlichen Doppelbelastung kommen, wenn nämlich das Kindergeld auf SGB-II-Leistungen angerechnet worden ist. Eine nachträgliche Erhöhung der Sozialleistungen scheidet regelmäßig aus (vgl. BSG 18.2.10, B 14 AS 86/08 R; LSG NRW 5.12.13, L 6 AS 926/13 B). Laut FG Thüringen ist den Betroffenen aber ein Erlass aus Billigkeitsgründen zu gewähren (FG Thüringen 27.3.18, 2 K 507/17; Rev. BFH: III R 28/18). |

Bislang wird ein Erlass von den FG, der Literatur und der Verwaltung dann verneint, wenn die Überzahlung des Kindergeldes erfolgt ist, weil der Berechtigte seine Mitwirkungspflicht nach § 68 Abs. 1 EStG verletzt hat (vgl. FG Düsseldorf 7.4.16, 16 K 377/16 AO; Dienstanweisung Kindergeld V 25.2 Abs. 2 S. 3). Dem ist das FG Thüringen nun aber entgegengetreten.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Gemeinsamer
Konsum der Reise
führt nicht zu
Bereicherung

Im Zweifel über
Gegenleistung
nachdenken



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Verletzung der
Mitwirkungspflichten
insoweit unerheblich?